S 13 An 17/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsausgleich Zuschlag und Abschlag an Entgeltpunkten
Leitsätze	Die Rentenkürzung, die daraus resultiert, daß vom Versicherungskonto der Klägerin anläßlich der Scheidung von ihrem sieben Jahre jüngeren Ehemann auf dessen Konto Rentenanwartschaften in Höhe von 332,30 dM zu übertragen waren, folgt in verfassungsgemäßer Weise aus § 76 SGB VI und ist rechtmäßig, auch wenn der frühere Ehemann keine Rente bezieht.
Normenkette	SGB VI § 76

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 An 17/97
Datum	06.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 74/97
Datum	25.11.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 6. Mai 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die KÃ¼rzung der Rente um die durch Versorgungsausgleich Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften.

Die am 1934 geborene KlÃ¤gerin war mit dem am 23.01.1947 geborenen verheiratet. Mit Urteil des Amtsgerichts Aichach vom 07.11.1990 wurde die am 22.12.1975 geschlossene Ehe geschieden und vom Versichertenkonto der KlÃ¤gerin auf das Konto ihres frÃ¼heren Ehemannes Rentenanwartschaften in HÃ¶he von insgesamt DM 332,30, bezogen auf den 31.01.1990, Ã¼bertragen. Das Urteil wurde am 31.12.1990 rechtskrÃ¤ftig. Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin antragsgemÃ¤Ã mit Bescheid vom 09.09.1996 ab 01.07.1996 Altersrente fÃ¼r Frauen. Die durch Versorgungsausgleich Ã¼bertragenen monatlichen Rentenanwartschaften in HÃ¶he von DM 332,30 rechnete die Beklagte in 8,6568 Entgeltpunkte um.

Die sich aus den zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ergebendenpersÃ¶nlichen Entgeltpunkte der KlÃ¤gerin von 30,9285 verringerten sich dadurch auf 22,2717. Die sich daraus ergebende Rente der KlÃ¤gerin betrug ab 01.07.1996 DM 1.039,42 abzÃ¼glich der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die KlÃ¤gerin erhob hiergegen Widerspruch und fÃ¼hrte aus, sie kÃ¶nne die Einbehaltung des Versorgungsausgleiches nicht verstehen, da ihr geschiedener Ehemann noch lange nicht in Rente sei. Er sei 13 Jahre jÃ¼nger und selbstÃ¤ndig. Sie selbst beziehe auÃer der Rente keinerlei EinkÃ¼nfte. Mit Bescheid vom 16.12.1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Augsburg und fÃ¼hrte im wesentlichen aus, sie wehre sich dagegen, daÃ ihr bereits jetzt die Anteile der Rentenanwartschaft bei Auszahlung der Rente in Abzug gebracht wÃ¼rden, die dem geschiedenen Ehemann dann, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet habe, zustÃ¼nden. Dies bedeute, daÃ sich die Beklagte zu Lasten der geschiedenen Eheleute bereichere. Eine verfassungsgerichtliche ÃberprÃ¼fung sei erforderlich. Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 06.05.1997 ab. Eine durch das Familiengericht vorgenommene Ãbertragung von Rentenanwartschaften mindere unmittelbar die Rentenanwartschaft des Verpflichteten und fÃ¼hre zu einem Abschlag an Entgeltpunkten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handele es sich hierbei grundsÃ¤tzlich um eine zulÃ¤ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Bei der KlÃ¤gerin lÃ¤gen auch die Voraussetzungen des einzig in Betracht kommenden Â§ 5 VersorgungsausgleichhÃ¤rteregelungsgesetz (VAHRG) nicht vor, da sich kein Anhaltspunkt ergebe, daÃ der geschiedene Ehemann der KlÃ¤gerin gegen sie einen Unterhaltsanspruch habe oder nur deshalb nicht habe, weil sie zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden KÃ¼rzung ihrer Versorgung auÃerstande sei.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Berufung ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung ergÃ¤nzend aus, sie beziehe ihre Altersrente seit 01.07.1996, ihr geschiedener Mann werde, selbst wenn er bereits mit 60 Jahreen den Bezug der Rente gelangen sollte, diese erst im Jahr 2007 erhalten. Ãber insgesamt 11 Jahre werde damit der Versorgungsausgleichsbetrag von ihrem Rentenkonto abgezogen, komme dem geschiedenen Ehemann aber nicht zugute. Dies stelle fÃ¼r die Beklagte einen vermÃ¶genswerten Vorteil dar, der ca. DM 45.000 ausmache. Es gebe keinen Grund, der es rechtfertigen wÃ¼rde, den geschiedenen Eheleuten diesen Betrag

vorzuenthalten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 06.05.1997 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1996 zu verurteilen den rechtskrÃ¤ftig durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich bis zum Beginn einer Rentenleistung an den geschiedenen Ehemann auÃer Acht zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Rentenakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, jedoch sachlich unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Zahlung ihrer Altersrente ohne KÃ¼rzung um die durch Versorgungsausgleich Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, fÃ¼hrt der zu Lasten der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrte Versorgungsausgleich gemÃ¤Ã Â§ 76 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) bei der Rente der KlÃ¤gerin zu einem Abschlag an Entgeltpunkten unabhÃ¤ngig davon, ob der durch den Versorgungsausgleich BegÃ¼nstigte bereits Rente bezieht. Da sich keinerlei Anhaltspunkt dafÃ¼r ergibt, daÃ der geschiedene Ehemann der KlÃ¤gerin von dieser Unterhalt beanspruchen kÃ¶nnte, sind auch die Voraussetzungen des Â§ 5 VAHRG nicht erfÃ¼llt. Der Senat schlieÃt sich der BegrÃ¼ndung im Urteil des Sozialgerichts an und sieht insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist unter BerÃ¼cksichtigung der BerufungsbegrÃ¼ndung zu den von der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen auszufÃ¼hren, daÃ sich die Rechtsprechung hiermit bereits umfassend auseinandergesetzt hat. Insbesondere im Urteil vom 14.01.1986 (SozR 5795 Nr.1 zu Â§ 5) hat das Bundessozialgericht ausdrÃ¼cklich betont, daÃ Â§ 5 Abs.1 VAHRG, der allein den geltend gemachten Anspruch stÃ¼tzen kÃ¶nnte, verfassungsgemÃ¤Ã ist. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.1980 (SozR 7610 Nr.1 zu Â§ 1587) hat das Bundessozialgericht festgestellt, daÃ die gesetzlichen Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich grundsÃ¤tzlich nicht verfassungswidrig sind. Der vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Verpflichtung, etwa nachtrÃ¤glich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleiches durch ergÃ¤nzende Regelungen zu begegnen, ist der Gesetzgeber durch die Vorschriften

der Â§Â§ 4 bis 10 VAHRG nachgekommen. Dabei wird in Â§ 5 VAHRG die Auswirkung des Versorgungsausgleiches in den FÃ¤llen gemildert, in denen der Ausgleichsberechtigte, der noch nicht Rentenbezieher ist, auf Unterhaltsleistungen des Ausgleichspflichtigen angewiesen ist. Damit wird diese gesetzliche Regelung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 28.02.1980 gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen des vom Ausgleichsberechtigten durch den Versorgungsausgleich erworbenen und bereits vor Rentenbezug wirksamen eigenen Versicherungsschutzes eine allein den Ausgleichspflichtigen benachteiligende und damit verfassungswidrige Regelung dann nicht angenommen, wenn eine Unterhaltsverpflichtung des Ausgleichspflichtigen nicht in Betracht kommt.

Von der Vereinbarkeit der Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich und insbesondere des Â§ 5 VAHRG mit dem Grundgesetz ist das Bundessozialgericht auch in seinen weiteren Entscheidungen zu Â§ 5 VAHRG ausgegangen (vgl. z.B. BSG vom 12.04.1995 in SozR 3-5795 Nr.3 zu Â§ 5).

Die Berufung kann nach all dem keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, liegen unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024